

1. Wer ist sozialversicherungspflichtig?

Zu den versicherungspflichtigen Personen gehören u.a.:

- alle abhängig beschäftigten Arbeitnehmer, Landwirte, Handwerker, etc.
- Bezieher von Arbeitslosengeld I oder II, Übergangsgeld oder bestimmter anderer Entgeltersatzleistungen

⇒ Die Beiträge werden grundsätzlich vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer gemeinsam getragen.

Die Ausnahmen von der Versicherungspflicht sind im Sozialgesetzbuch geregelt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag oder eine Versicherungsfreiheit kraft Gesetz gilt u.a. für selbstständig Erwerbstätige, Beamte, Richter, Soldaten oder auch Gesellschafter-Geschäftsführer.

2. Besonderheiten

Geringverdiener: Arbeitgeber trägt AG-Anteil und AN-Anteil allein

Auch Geringverdiener sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig. Zur Berufsausbildung Beschäftigte, die nicht mehr als 325 Euro im Monat verdienen, müssen keine eigenen Beiträge zahlen.

Kurzfristig Beschäftigte: keine Sozialversicherungspflicht

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als 3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt ist oder im Voraus vertraglich begrenzt wird. Kurzfristige Beschäftigungen sind versicherungsfrei in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie nicht versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung.

Minijobs: Arbeitgeber trägt pauschal SV-Beiträge

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (bezeichnet als 450-Euro-Minijob) liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 450,00 € nicht überschreitet (Einzugs- und Meldestelle für alle geringfügigen Beschäftigten ist die Minijob-Zentrale-Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Essen).

Der Arbeitgeber trägt 30 % des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelts als pauschale Abgaben (15 % gesetzliche Rentenversicherung, 13 % gesetzliche Krankenversicherung und 2 % pauschale Lohnsteuer). „Minijobber“ sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Mit einem Eigenbeitrag von 3,6 % (Rechtsstand 2018) stocken die Beschäftigten den pauschalen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 15 % auf den jährlich vollen Rentenversicherungsbeitrag (Rechtsstand 2020: 18,6%) auf. Der Arbeitnehmer kann sich von der Versicherungspflicht auf Antrag befreien lassen.

Freiwilliges soziales Jahr: Arbeitgeber trägt AG-Anteil und AN-Anteil alleine

Ein freiwilliges Jahr kann in unterschiedlichen Formen geleistet werden. Am bekanntesten ist das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) oder das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) und auch der Bundesfreiwilligendienst (BFD).